

1. Nachtragssatzung

zur Satzung der Gemeinde Scheggerott über die Entschädigung der Ehrenbeamten und Gemeindevertreter sowie der weiteren für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 1 und 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) und aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVOFF) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Scheggerott vom 05.11.2025 folgende 1. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 8 wird nachfolgend neu gefasst:

§ 8 Freiwillige Feuerwehr

- (1) Der Gemeindeführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,--€ sowie eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Der Stellvertreter des Gemeindeführers erhält nach Maßgabe der EntschVOFF eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,--€ sowie eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (3) Die Gerätewarte der Gemeindefeuerwehr und ihrer Löschgruppen erhalten nach Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren für die Pflege und Instandhaltung der Feuerwehrfahrzeuge eine jährliche Entschädigung in Höhe von 192,--€.
- (4) Die Auszahlung der vorstehenden Entschädigungen erfolgt monatlich zu Beginn eines Kalendermonats.

Artikel 2

Diese 1. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 05.11.2025 in Kraft.

Scheggerott, den 27. Nov. 2025


Bürgermeister

